

Öffentliche Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Tübingen
nach § 10 Absatz 7, 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Sontheimer Agrar GbR, Finstergasse 7, 89604 Allmendingen, mit Bescheid vom 14. Juli 2026, AZ.: RPT0542-8823-2243/11/1 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 4 und 16 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1 Beste verfügbare Technik (BVT-Merkblatt):

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet: „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen“ (Stand Februar 2017).

2 Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird ohne zeitliche Befristung auf den nachfolgenden Seiten gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Bei der eingestellten Ausfertigung werden personen- und gebührenbezogenen Daten nicht mitabgedruckt, an deren Stelle steht „(n.v.)“.

Regierungspräsidium Tübingen
Referate 54.2 / 51
23.07.2026

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Sontheimer Agrar GbR
Rainer Florian und Martin Sontheimer
Finstergasse 7
89604 Allmendingen

Abteilung 5 - Umwelt

Referat 51 - Recht und Verwaltung

Name: n.v.
Telefon: n.v.
E-Mail: n.v.
Geschäftszeichen: RPT0542-8823-2243/12/2
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 14.07.2026

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorhaben: Umbau bestehende Mastschweineeställe und Neubau
Abferkel- und Zuchtläufieraufzuchtstall zur Erfüllung der
Anforderungen nach der Tierschutz-Nutztierhaltungs-
verordnung (TierSchNutztV)
Standort: Allmendingen, Siegentalhof Flst. Nr. 2197, Gemarkung
Allmendingen
Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung
nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG
Einstufung: Nummer 7.1.11.1 Anhang 1 4. BImSchV
Bezug: Antrag vom 22.04.2026, zuletzt ergänzt am 25.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 22.04.2026, zuletzt ergänzt am 25.06.2026, ergeht folgende

1 Entscheidung

1.1 Der Sontheimer Agrar GbR, Finstergasse 7, 89604 Allmendingen (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Schweinen in gemischten Beständen (Anlage gemäß Nummer 7.1.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort Allmendingen, Flurstück Nummer 2197 in 89604 Allmendingen, Gemarkung Allmendingen, erteilt.

1.2 Die Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Den Neubau von zwei Abferkelställen mit Zuchtläuferaufzucht (BGB) mit 86 Abferkelplätzen, 63 Zuchtferkelaufzuchtplätzen und 66 Zuchtläuferaufzuchtplätzen (mit Verlagerung der Zuchtläufer aus dem bestehenden Ferkelstall)
- Umbau der bestehenden Mastschweineställe (BG3 und BG4) mit Reduzierung der Mastschweineplätze auf insgesamt 2820 Tierplätze
- Neubau eines Güllebehälters (BG9) mit einer (Güllelager)kapazität von 1.005 m³
- Neubau einer abflusslosen Grube (BG10) mit einem Volumen von 12,5 m³
- Neubau von zwei Getreidesilos (GSs) mit einem Volumen von 1 x 238 t und 1 x 429 t

Mit der bestehenden und der neuen Anlage werden zusammen 2.820 Schweinemastplätze, 1.655 Ferkelaufzuchtplätze, 86 Abferkelplätze und 129 Zuchtläuferaufzuchtplätze geschaffen.

- 1.3 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannte Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführte Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.4 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 58 LBO mit ein.
- 1.5 Abweichend von § 5 Absatz 3 LBO werden geringeren Tiefen der Abstandsflächen der Silos der Futterzentrale gemäß § 6 Abs. 3 LBO zugelassen.
- 1.6 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem genehmigten geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.7 Die mit den bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen getroffenen Regelungen gelten weiterhin, sofern in dieser Genehmigung nichts Anderes geregelt ist.
- 1.8 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.9 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von (n.v.)€ festgesetzt.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Immissionsschutz

Allgemein

- 2.1.1 Der Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, der geplante Zeitpunkt der Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.2 Zum Nachweis der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen ist ein Jahresbericht nach § 31 BImSchG zu erstellen, der zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, vorzulegen ist. Für die Erstellung des Jahresberichts ist der durch das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, erstellte Vordruck zu verwenden. Die dort aufgeführten Punkte sind vollständig anzugeben.

Anforderungen an den Betrieb

- 2.1.3 Es sind alle im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall zu gewährleisten. Die Maßnahmen müssen dem aktuellen Stand der Technik nach der TA Luft entsprechen.
- 2.1.4 Alle Futter- und Fütterungshygienemaßnahmen bei Trocken- und Flüssigfütterung müssen eingehalten werden.
- 2.1.5 Die Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge, Stalleinrichtungen und Außenbereiche um die Ställe sind trocken und sauber zu halten.
- 2.1.6 Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- 2.1.7 Befestigte, nicht eingestreute Bereiche von Offenställen und Ausläufen, die durch Kot, Harn oder Futterreste verschmutzt oder feucht sind, sind mindestens täglich zu reinigen.
- 2.1.8 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen, um eine zusätzliche Geruchs- und Staubbelastung zu minimieren.
- 2.1.9 Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen

gelagert werden.

- 2.1.10 Werden geruchsintensive Futtermittel, zum Beispiel Molke, verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 2.1.11 Bei Silos mit ein- oder aufgebauter Filteranlage ist der Filterraum unabhängig vom Siloraum mit Druckentlastungseinrichtungen auszurüsten.
- 2.1.12 Beim Festmistverfahren ist eine gemäß der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen.
- 2.1.13 Die Einstreu muss trocken und sauber sein.
- 2.1.14 Beim Einbringen der Einstreu sind Staubemissionen zu minimieren.
- 2.1.15 Zur Verringerung der Emissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Güllesystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen, entsprechend der guten fachlichen Praxis, zum Lagerbehälter außerhalb des Stalles zu überführen. (In den neuen Ställen ist die Kot-Harn-Trennung antragsgemäß umzusetzen)
- 2.1.16 Zwischen Stallraum und außenliegenden Güllekanälen sowie Lagerbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen.

Nährstoffangepasste Fütterung

- 2.1.17 Die Fütterung hat, angepasst an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere, stickstoff- und phosphorreduziert, zu erfolgen.
- 2.1.18 Rohprotein- und phosphorangepasste Futtermischungen oder Rationen sind in einer Mehrphasenfütterung einzusetzen.
- 2.1.19 Für nicht deklariertes Mischfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilitätsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 2.1.20 Technische Einrichtungen für eine Mehrphasenfütterung müssen vorhanden sein.
- 2.1.21 Die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen der Tiere dürfen die Werte aus der Tabelle 9 der Nr. 5.4.7.1 c) der TA Luft (Ausscheidungswerte), für das jeweils angewandte Produktionsverfahren nicht überschreiten.
- 2.1.22 Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 9 (Maximale Nährstoffausscheidungen von Schweinen) der Nr. 5.4.7.1 c) der TA Luft angegebenen Werte sind in der Regel 20 %

Minderung des Stickstoffgehaltes in der Gülle im Vergleich zu einer Fütterung mit einer Phase ohne Nährstoffanpassung einzuhalten.

- 2.1.23 Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, behält sich vor, im Falle einer Überschreitung der Leistungen im Sinne der Nummer 4.4.6 den im Einzelfall einzuhaltenden Ausscheidungswert abweichend festzulegen.
- 2.1.24 Die Einhaltung der Ausscheidungswerte ist kalenderjährlich durch eine Massenbilanz nach Anhang 10 der TA Luft nachzuweisen und zu dokumentieren.
- 2.1.25 Die Massenbilanz und die Belege (Einkauf von Futtermitteln, Einkauf von Tieren (z. B. Ferkeln), Abgabe von Tieren (mit Gewichtsangabe), ggf. Futtermittelanalyse) sind fünf Jahre aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.26 Im Rahmen des Jahresberichts nach Nummer 2.1.2 sind die nach Nr. 5.4.7.1 c) der TA Luft angeordneten Obergrenzen für Stickstoff- und Phosphatausscheidungen je Tierplatz und Jahr mit den nach der Stallbilanz entsprechend Anhang 10 der TA Luft ermittelten Werte zu vergleichen. Dabei sind lediglich die in der Stallbilanz ermittelten Werte der Nährstoffausscheidung je (genutztem) Tierplatz im Vergleich mit den genehmigten bzw. angeordneten Werten, nicht jedoch die Bilanz selbst, in den Jahresbericht aufzunehmen. Das jeweilige Produktionsverfahren ist anzugeben.
- 2.1.27 Für den Fall, dass berechtigte Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz vorliegen, behält sich das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, vor, eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 BImSchG zur Überprüfung einzuschalten.

2.2 **Wasserrecht**

- 2.2.1 JGS-Anlagen müssen so geplant sein und betrieben werden, dass die Einhaltung der Anforderungen der AwSV gewährleistet wird. Insbesondere sind die sich daraus ergebenden, nachfolgenden Nummern 2.2.2 bis 2.2.4 einzuhalten:
- 2.2.2 Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. Die Verwendbarkeitsnachweise sind dem

Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, rechtzeitig vor Baubeginn – mind. 6 Wochen vorher- vorzulegen.

- 2.2.3 Für die Errichtung und Instandsetzung der Güllebehälter ist ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen, sofern die Betreiberin nicht selbst die Anforderungen an einen Fachbetrieb erfüllt.
- 2.2.4 Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser eingetreten oder zu befürchten ist, sowie bei Feststellung von Untergrundverunreinigungen ist sofort das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.
- 2.2.5 JGS-Anlagen müssen so geplant sein und betrieben werden, dass die Einhaltung der Anforderungen der DWA-A 792 gewährleistet wird. Insbesondere sind die sich daraus ergebenden, nachfolgenden Nummern 2.2.6 bis 2.2.10 einzuhalten:
- 2.2.6 Alle Anlagenteile, die mit Gülle, Festmist oder Jauche in Berührung kommen, müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen widerstandsfähig (undurchlässig und beständig) sein, so dass ein Versickern von Gülle oder Jauche ausgeschlossen werden kann. Bei Einsatz von Beton sind insbesondere die Vorgaben aus Nr. 6.2.1 der DWA-A 792 zu beachten.
- 2.2.7 Der Güllebehälter und die Rohrleitungen sind vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Prüfung ist gemäß den Vorgaben der DWA-A 792, Nr. 9.2 durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Bei Feststellung von Mängeln ist gemäß den Vorgaben der AwSV, Anhang 7 zu verfahren.
- 2.2.8 Leckageerkennungssysteme sind gemäß den Vorgaben der DWA-A 792, Nr. 7 zu errichten.
- 2.2.9 Die Betreiberin hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der JGS-Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen und den Füllstand regelmäßig zu überwachen. Die im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis angegebenen Kontrollintervalle sind zu beachten. Ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustands einer Anlage einen Verdacht auf Undichtheiten, hat sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der

Stoffe zu verhindern, sowie unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen. Der maximale Füllstand darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

- 2.2.10 Die Betreiberin hat die geforderten Kontrollen nach Nr. 2.3.9 zu dokumentieren. Die Durchführung ist mit Datum schriftlich festzuhalten. Die Dokumentationen sind dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, vorzulegen und bis zur nächsten Kontrolle, mindestens aber 15 Jahre aufzubewahren.
- 2.2.11 Nebeneinrichtungen zum Lagern und Umschlagen von Flüssigmist außerhalb des Stallgebäudes sind nach DIN 11622 Teil 2 (Ausgabe September 2015) und DIN EN 1992-1-1 (Ausgabe April 2013) zu errichten.
- 2.2.12 Kann in Nebeneinrichtungen zum Lagern und Umschlagen von Flüssigmist die Bildung von Methan durch Gärung eintreten, so sind die Anforderungen des Explosionsschutzes zu beachten (z. B. Lüftungsöffnungen, Ausschluss von Zündquellen etc.).
- 2.2.13 Bei der Zwischenlagerung von Flüssigmist im Stall sind die Güllekanäle so zu bemessen, dass der Füllstand maximal bis 10 cm unter die perforierten Böden ansteigt.
- 2.2.14 Das Einleiten von Flüssigmist, zum Beispiel Gülle, in Lagerbehälter hat als Unterspiegelbefüllung zu erfolgen.
- 2.2.15 Die Güllelagerbehälter sind nach dem Homogenisieren unverzüglich zu schließen.
- 2.2.16 Die notwendigen Öffnungen zum Einführen von Rührwerken in die Güllelagerbehälter sind so klein wie möglich zu halten.
- 2.2.17 Alle Flächen, die durch den laufenden Betrieb der landwirtschaftlichen Anlage verschmutzt werden können, sind wasserundurchlässig zu befestigen und so zu gestalten, dass darauf anfallende Flüssigkeiten sicher in die jeweils vorgesehenen Gruben eingeleitet werden (falls nötig durch den Einbau ausreichend hoher Aufkantungen).

Abflusslose Grube für Sanitärabwasser

- 2.2.18 Der Inhalt der geschlossenen Grube ist über eine kommunale Kläranlage zu entsorgen und darf keinesfalls landwirtschaftlich verwertet werden.
- 2.2.19 Für die abflusslose Grube zur Sammlung des häuslichen Abwassers sind insbesondere die Vorgaben aus DIN 1986 Teil 3 und Teil 30, DIN 1045 sowie DIN EN 206 zu beachten und umzusetzen.
- 2.2.20 Die geschlossene Grube ist dauerhaft wasserdicht herzustellen. Die Grube ist vom Bauleiter auf Dichtheit zu prüfen. Hierbei ist die Grube mindestens 50 cm hoch mit Wasser

zu füllen. Nach 48 Stunden dürfen keine sichtbaren Wasseraustritte, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten.

2.2.21 Über die Dichtheitsprüfung nach Nr. 8.9. ist ein Protokoll zu führen und dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, vor Inbetriebnahme vorzulegen. Das Protokoll muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Prüfobjekt (Standort, Werkstoff, DIBT- Zulassungsnummer, Hersteller)
- Geometrie der Grube (Innendurchmesser, Höhe Zulauf)
- Berechnete Prüfdaten (benetzte Innenfläche, Prüffüllhöhe, zulässiger Wasserverlust bzw. zulässige Wasserspiegelabsenkung)
- eingesetztes Meßgerät
- Prüfzeit (Datum, Uhrzeit)
- Angabe und Dokumentation der eingestellten Prüfhöhe (z.B. Foto)
- gemessener Wasserspiegelabfall bzw. Wasserzugabemenge
- Ergebnis der Prüfung
- Unterschrift Prüfer und Anlageneigentümer

2.3 Baurecht

2.3.1 Zur Erteilung der Baufreigabe sind der unteren Baurechtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bauleitererklärung
- bautechnische Prüfbestätigung

2.3.2 Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Abnahme durchführen zu lassen (§ 67 LBO).

2.3.3 Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn sowie die Fertigstellung der unteren Baurechtsbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) rechtzeitig mitzuteilen (§ 59 Abs. 2 LBO und § 67 Abs. 2 LBO). Sofern eine Abnahme vorgeschrieben ist, ist hierfür ein zeitnaher Termin mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu vereinbaren. Verwenden Sie dafür die beigefügten Vordrucke.

2.3.4 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn ein geeigneter Bauleiter benannt und die Baufreigabe (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO). Der Bauleiter ist auf beigefügtem Vordruck namentlich zu benennen (§ 42 Abs. 1 LBO).

2.3.5 Die geprüften bautechnischen Nachweise bilden einen Bestandteil der Baugenehmi-

gung und für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Prüfbericht und Grüneinträge in den Plänen sind zu beachten.

- 2.3.6 Die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht sind auf der Baustelle bereitzuhalten. Nach DIN 1045 hat der Bauleiter die Bewehrung abzunehmen und während der Dauer der Betonierungsarbeiten auf der Baustelle anwesend zu sein
- 2.3.7 Die Beauftragung der bautechnischen Prüfung, einschließlich der Überwachung wird durch das Bauamt veranlasst. Gerne dürfen Sie einen Prüfstatiker vorschlagen.
- 2.3.8 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung geprüft und der Baufreigabeschein (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO).
- 2.3.9 Spätestens bis zum Beginn der Nutzung des Bauvorhabens sind mindestens 3 notwendige KFZ-Stellplätze auf dem eigenen Grundstück herzustellen (§§ 35 und 37 LBO).
- 2.3.10 Auch während der Durchführung der Umbauarbeiten muss die Standsicherheit des Bauwerks in allen Teilen ständig gewährleistet sein.
- 2.3.11 Die Erfüllung der Pflichten, bzgl. der Schaffung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, sind durch Vorlage einer Bestätigung der Bundesnetzagentur, spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens, gegenüber der zuständigen Baurechtsbehörde nachzuweisen (§ 23 Abs. 7 KlimaG BW).
- 2.3.12 Der Baufreigabeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Strasse aus gut sichtbaren Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.

2.4 Veterinärrecht

- 2.4.1 Die Auslaufhaltung muss doppelt eingefriedet sein, so dass diese nur durch Ein- und Ausgänge betreten werden kann und sichergestellt sein, dass die Schweine in der Auslaufhaltung keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen können. Der äußere Zaun ist zum Beispiel, als 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun anzulegen, so dass auch kleine Tiere zur ebenen Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Die Einfriedung muss alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen. Stallaußenmauern ohne angrenzende Funktionsbereiche mit verschließbaren Türen müssen grundsätzlich nicht in die Einfriedung einbezogen werden. Der Betrieb

muss durch ein Schild „Schweinebestand- unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.

- 2.4.2 Es muss ein befestigter Platz zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen, Maschinen und sonstigen Geräten vorhanden sein. Alle dabei anfallenden Flüssigkeiten sind schadlos über die Zuführung in die Güllegrube zu entsorgen.
- 2.4.3 Der Betrieb muss über Vorrichtungen verfügen, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs, der Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen ermöglichen; die Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion müssen jederzeit einsatzbereit sein und leicht zugänglich im Betrieb lagern.
- 2.4.4 Der Betrieb muss über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter verfügen, die vor Wildschweinen sicher geschützt sind.

2.5 **Landwirtschaft**

- 2.5.1 Bis spätestens zur Baufreigabe ist dem Landwirtschaftsamt ein geeigneter Nachweis über ca. 70 ha Dungausbringfläche vorzulegen.

2.6 **Bodenschutz**

- 2.6.1 Alle im Textteil zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz des Büros ObjektplanAgrar GmbH vom 10.04.2026 beschriebenen Hinweise und Vorkehrungen zum Schutz des Bodens sind zu beachten und umzusetzen.

2.7 **Naturschutz**

Bepflanzung und Ausgleichsmaßnahmen

- 2.7.1 Als Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft nach §§ 14,15 BNatSchG sind gemäß des Bepflanzungsplans „Lageplan Ausgleichsmaßnahmen“, M 1:500 vom 10.04.2026, die nachfolgend dokumentierten Maßnahmen durchzuführen. Dieser Bepflanzungsplan wird Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.
- 2.7.2 Die Maßnahmen sind in der frühestmöglichen Pflanzperiode nach Baufertigstellung durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzausfälle sind artgleich in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

- a) *Flurstück 2197 Gmkg. Allmendingen*



Pflanzung von 6 Bäumen im Osten der neu zu errichtenden Gebäude gemäß „Lageplan Ausgleichsmaßnahmen“.

Gehölzarten: standortgerecht, z.B. Feldahorn, Spitzahorn, Sommerlinde

Pflanzqualität: Bäume I. und II. Ordnung: Hochstamm, 3x verschult,

Stammumfang 12 – 14 cm, Pflanzabstand ca. 10 m.

Entwicklung von Fettwiese mittlerer Standorte im Umfang von 3390 m² gemäß „Lageplan Ausgleichsmaßnahmen“.

b) *Flurstück 2191 Gmkg. Allmendingen*

Entwicklung von Fettwiese mittlerer Standorte im Umfang von 2044 m² gemäß Lageplan Ausgleichsmaßnahmen.

Für die Verwendung der Gehölze und Saatgut gelten die Vorgaben des § 40 BNatSchG, wonach nur gebietsheimisches und regional erzeugtes Saat- und Pflanzgut verwendet werden darf. Hinweise und Pflegemaßnahmen entsprechende dem Textteil zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sind durchzuführen.

Kompensationsverzeichnis

2.7.3 Mit Bestandskraft dieser Entscheidung sind dem Landratsamt die nach der Kompensationsverzeichnis-Verordnung erforderlichen Angaben unter Verwendung landeseinheitlicher elektronischer Vordrucke (Anwendungssoftware) mitzuteilen gemäß § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO).

2.7.4 Die Übermittlung soll hierbei gemäß § 1 Abs. 4 KompVzVO innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft der Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung erfolgen. Die Registrierung sowie der Eintrag der Maßnahme erfolgen über den Punkt „zur Anwendung“ unter folgendem Link: <https://kompvz.landbw.de/>
Hier finden Sie unter der Menüleiste „Fachanwendung KompVz BW“ auch das „Handbuch“ sowie weitere Informationen zur Kompensationsverzeichnis-Verordnung. Der Eingriff ist nach Eintragung an das Team „UNB Alb-Donau-Kreis“ und „Genehmigungsbehörde“ freizugeben.

Vermeidungsmaßnahmen:

2.7.5 *Bodenschutz*

Die Minimierungsmaßnahme auf Seite 4 des Textteils zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz muss wie beschrieben umgesetzt werden.

2.7.6 *Insektenfreundliche Beleuchtung*

Wie auf Seite 4 des Textteils zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz beschrieben, soll ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit max. 3000 Kelvin durchzuführen.

2.7.7 *Artenschutzrechtliche Prüfung der Fläche:*

Die Fläche ist unmittelbar vor der Baufeldfreimachung durch eine fachlich qualifizierte Person zu prüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau miteinschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Baufeldmachung durchzuführen. Ggf. sind Flatverbänder bis zum Beginn der Bauarbeiten zu installieren

2.8 **Arbeitsschutz**

Bauphase

- 2.8.1 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des ArbSchG zu beachten.
- 2.8.2 Es sind die Anforderungen der ArbStättV und die dazugehörigen Arbeitsstättenregeln zu beachten.
- 2.8.3 Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der BaustellV zu übersenden.

Anlagenbetrieb

- 2.8.4 Es sind notwendige Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen zu erstellen. Anhand der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind und die Mitarbeiter bezüglich Gefährdungspotential und Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig (mindestens jedoch einmal jährlich)

sowie vor erstmaliger Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit zu unterweisen. Die Durchführung und der Inhalt der Unterweisungen sind zu dokumentieren und vom Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen. Die Dokumentationen sind dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, auf Verlangen vorzulegen

- 2.8.5 Werden Arbeitskräfte für Aushilfstätigkeiten eingesetzt, sind diesen Personen für die Tätigkeit notwendige Schutzkleidung und geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Zudem ist mit diesen Personen vor Aufnahme der Tätigkeit eine Unterweisung bezüglich des Gefährdungspotenzials und der Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.
- 2.8.6 Arbeitsunfälle sind gemäß § 193 SGB VII meldepflichtig, wenn eine versicherte Person durch einen Unfall mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. In diesem Fall muss eine Unfallanzeige an das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, erfolgen.
- 2.8.7 In Silos müssen eventuell vorhandene Einsteig- und Einfahröffnungen sowie Einbauten so bemessen und angeordnet sein, dass Arbeiten gefahrlos ausgeführt werden können und eine Rettung Beschäftigter möglich ist.
- 2.8.8 Zur Vermeidung von möglichen Staubexplosionen ist es erforderlich, alle in Frage kommenden Geräte zu erden.
- 2.8.9 Wenn in die Güllebehälter eingestiegen werden muss, darf dies nur durchgeführt werden, wenn eine zweite Person zur Sicherung anwesend ist. Der Einsteigende ist mit einem Seil zu sichern.
- 2.8.10 In die Güllebehälter darf nur eingestiegen werden, wenn sichergestellt ist, dass dort keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, kein Sauerstoffmangel bzw. keine Gase und Dämpfe in gesundheitsschädlicher Konzentration auftreten.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Sontheimer Agrar GbR, Finstergasse 7 in 89604 Allmendingen betreibt auf Flurstück Nr. 2197 der Gemarkung Allmendingen eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Schweinemastanlage gemäß Nummer 7.1.11.1 4. BImSchV.

Der bestehende Betrieb soll den gesetzlichen Anforderungen an die Produktion von Schweinen, insbesondere der Tierschutznutztierhaltungsverordnung angepasst werden.

Die Sontheimer Agrar GbR beantragte am 22.04.2026 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Umbau der bestehenden Mastschweineeställe mit Reduzierung der Tierplatzzahl von 2992 Tieren auf 2820 Tiere, die Neuerrichtung von Ställen für abferkelnde Sauen und für die Zuchtläuferaufzucht. Zudem umfasst die Planung die Erweiterung der Getreidelagerkapazität durch zwei weitere Lagersilos und den Bau eines neuen Güllebehälters mit einer Lagerkapazität von 1.005 m³

Im Planzustand hat die Schweinemastanlage eine Kapazität von 2820 Schweinemastplätze, 1.655 Ferkelaufzuchtplätze, 86 Abferkelplätze und 129 Zuchtläuferaufzuchtplätze. Die Tierplatzzahl insgesamt wird dadurch im Vergleich zur bisher geltenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.09.2008 reduziert.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.3 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.3.1 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) ImSchZuVO für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG zuständige Behörde.

3.3.2 Verfahren

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war. Dies ist insbesondere der Fall, da durch das Vorhaben die Kapazität der Schweinemastanlage bezüglich ihrer Tierplatzzahl nicht erweitert, sondern sogar leicht reduziert wird. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen

aus der Errichtung weiterer Ställe, von der keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

3.3.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte am Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV) die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Beteiligt wurden die Gemeinde Allmendingen, das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Bau-rechtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde, Landwirtschaftsamt, Vete-rinäramt und Kreisbrandmeister). Die Belange der höheren Immissionsschutzbehörde und der höheren Wasserbehörde werden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Dem Gemeinsamen Büro Tierschutzmitwirkungsrechte wurde gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben der Sontheimer Agrar GbR gegeben.

Von den im Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange gingen keine Bedenken ein, die der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstünden.

Die Gemeinde Allmendingen erteilte am 27.05.2026 ihr gemeindliches Einvernehmen mit dem Vorhaben.

Zur Errichtung der Abwassergrube erteilte die Gemeinde am 02.07.2026 die Ausnahme von der Überlassungspflicht für häusliches Abwasser gemäß § 46 Absatz 5 Wassergesetz (WG).

3.3.4 UVP-Vorprüfung

Das Vorhaben fällt unter die Nummer 7.11.1 Spalte 1 (X) der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Grundvorhaben wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Für das Änderungsvorhaben war daher gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von den geplanten Änderungen gehen hinsichtlich des Geruchs keine zusätzlichen Belastungen für die Umgebung aus.

Die berechneten Stickstoffdepositionen in umliegende FFH-Gebiete überschreiten das Abschneidekriterium von 0,3 kg/(ha*a) nicht. Einzelne gesetzlich geschützte Biotope sind mit mehr als 5 kg/(ha*a) betroffen. Die critical loads an den Biotopen sind jedoch nicht überschritten.

Hinsichtlich der Emissionen von Ammoniak gibt es eine Zunahme, welche aber - ebenfalls wie die Stickstoffdeposition - sich nicht beeinträchtigend auf die nächstgelegenen Biotope auswirkt.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 UVPG zum 08.07.2026 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

3.4 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.4.1 Genehmigungsbedürfnis

Das Änderungsvorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 7.1.11.1 Anhang 1 4. BImSchV, da durch die Stallumbauten und die Neuerrichtung von Ställen sowie durch die Errichtung des Güllebehälters und deren Betrieb nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

3.4.2 *Genehmigungsfähigkeit*

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.4.3 *Bauplanungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich*

Rechtsgrundlage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ist die Überleitungsvorschrift des § 245a Absatz 5 BauGB.

Die Überleitungsvorschrift soll die Erweiterung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich ermöglichen, die nicht mehr unter den § 35 Absatz 1 BauGB fallen, da der Betrieb die für die landwirtschaftliche Privilegierung erforderliche Flächen nicht mehr nachweisen kann.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 245a Absatz 5 Satz 2 sind erfüllt.

Die Zulassungsentscheidung wurde für den Betrieb Sontheimer vor dem 20. September 2013 getroffen. Der landwirtschaftliche Betrieb wurde formell und materiell im Jahr 2008 letztmalig erweitert. Die Änderungsgenehmigung im Jahr 2008 war hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit auf der Grundlage des § 35 Absatz 1 BauGB erteilt worden.

Gegenstand dieses Vorhabens ist ausschließlich die bauliche Änderung der Tierhaltungsanlage zur Umsetzung eines Betriebs- und Umbaukonzepts einer Haltungseinrichtungen zum Halten von Jungsauen und Sauen, das den Anforderungen des § 30 Absatz 2 und 2a der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung genügt. Die Tierhaltungsanlage wird hinsichtlich der Tierplatzzahl durch das Vorhaben nicht erweitert, die Tierarten werden nicht geändert.

Hilfsweise kann die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auf § 35 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 BauGB gestützt werden. Diese Norm wird als Auffangtatbestand gegenüber der speziellen Norm des § 245a Absatz 5 Satz 2 BauGB nachrangig betrachtet.

Die untere Baurechtsbehörde bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 29.06.2026, dass die bauplanungsrechtliche Privilegierung des Vorhabens aufgrund von § 35 Absatz 2 BauGB vorliegt. Danach können im Außenbereich sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich kann begründet werden, wenn das Vorhaben weder unter die privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB fällt noch von vornherein unzulässig ist, aber im Einzelfall öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Zu den öffentlichen Belangen zählen insbesondere: Schutz der natürlichen Eigenart der Landschaft, Vermeidung der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung, Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft und der Raumordnung.

Öffentliche Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Landschaft ist geprägt durch den bestehenden Tierhaltungsbetrieb.

Das Vorhaben ist nicht mit einer Erweiterung des Betriebs hinsichtlich der Tierplätze verbunden.

Eine Beeinträchtigung der Belange der Wasserwirtschaft kann durch die AwSV-konforme Ausführung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Auch Belange des Naturschutzes sind durch das Vorhaben nicht berührt. Beeinträchtigungen der umliegenden Biotope durch das Vorhaben durch Stickstoff- und Ammoniakemissionen sind nicht zu befürchten.

Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert.

Abschließend ist festzustellen, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung des Vorhabens gegeben ist.

3.4.4 *Immissionsschutz*

Die vorgesehenen Maßnahmen zu Emissionsminderung nach dem Stand der Technik werden in den Antragsunterlagen beschrieben. Die formulierten Nebenbestimmungen unter Nummern 2.1 dienen der Umsetzung der Anforderungen des Immissionsschutzes hinsichtlich Gerüche, Ammoniak und Stickstoff, Staub und Bioaerosole.

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund Staub- und Schallemissionen zu erwarten.

Im Zuge der baulichen Erweiterung der Tierhaltungsanlage werden am Standort drei Ställe mit Nebenanlagen neu errichtet. Durch Bestandsreduzierungen werden die hinzukommenden tierplatzzahlen aber ausgeglichen, bzw. es kommt zu einer leichten Reduktion der Tierplatzzahlen am Standort. Damit kommt es zu keiner grundsätzlichen Erhöhung der Emissionen. Durch die geplante Offenbauweise verlagern sich die Emissionen aus Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub zunehmend in den Anlagennahbereich. Grundlage für die Bewertung der Emissionsauswirkungen war zum einen die Immissionsprognose des Ingenieurbüro Lohmeyer vom April 2026. Die Bewertung der Bioaerosolemissionen erfolgt in Anlehnung an den „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Leitfaden Bioaerosole) vom 31.01.2014“ und der VDI-Richtlinie 4250 Blatt 1. Die Prüfung ergab, dass keine Anhaltspunkte für eine tiefergehende Prüfung der Bioaerosolbelastung vorliegen.

Bei Einhaltung der unter Ziffer 2 genannten Nebenbestimmungen sind bezüglich der genannten Emissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Auf Grund des hohen Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der Reduzierung der Viehtransporte auf Grund der Zusammenlegung der Betriebsstandorte ist mit keiner Verschlechterung der Lärmemissionen zu rechnen.

Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG war nicht zu erstellen. Es wurde der Nachweis erbracht, dass die zu lagernde Stoffe, welche Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers verursachen können, gemäß der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (Fassung vom 26.09.2024) unter den relevanten Mengenschwellen liegen bzw. stofflich nicht relevant sind. Es wird nur Gülle gelagert.

3.4.5 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.4 dieser Entscheidung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf

die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4 Gebühren

(n.v.)

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen die Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(n.v.)

6 Hinweise

6.1 Allgemein

- 6.1.1 Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.
- 6.1.2 Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

6.2 Baurecht

- 6.2.1 Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann in bestimmten Fällen das Einbetten eines Fundamenterders in die Gebäudedefundamente erforderlich sein. Wir empfehlen deshalb, vor Beginn der Bauausführung mit dem zuständigen Elektrizitätswerk Verbindung aufzunehmen.
- 6.2.2 Die Beauftragung der bautechnischen Prüfung, einschließlich der Überwachung wird durch das Bauamt veranlasst. Gerne dürfen Sie einen Prüfstatiker vorschlagen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung geprüft und der Baufreigabeschein (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO).
- 6.2.3 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden (§ 62 LBO i.V.m. KommRegBefrG).
- 6.2.4 Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind nach ihrer Durchführung der zuständigen Vermessungsbehörde (Vermessungsamt beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis) anzuzeigen (§ 18 Vermessungsgesetz). Diese Erfassung dient der Fortführung des Liegenschaftskatasters. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen

ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

- 6.2.5 Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden.

6.3 Brandschutz

- 6.3.1 Der Abweichung von § 27c Abs. 2 LBO durch eine Gebäudelänge von 62,60 m ohne innere Brandwand (> 60 m zulässig) wird aufgrund der geringen Überschreitung zugestimmt.

6.4 Kreislaufwirtschaft

- 6.4.1 Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG).

6.5 Immissionsschutz (Nährstoffangepasste Fütterung)

- 6.5.1 Die Tabelle 9 der Nr. 5.4.7.1 c) der TA Luft ist nachfolgend auszugsweise aufgeführt. Maßgebend sind die Ausscheidungswerte gemäß der aktuell gültigen Fassung der TA Luft.

Tabelle 1 Auszug aus Tabelle 9 Nr. 5.4.7.1 TA Luft

Produktionsverfahren für Schweine	Maximale Nährstoffausscheidung in kg/(TP·a)*	
	N	P ₂ O ₅
Sauen		
Sauenhaltung mit Ferkeln bis 8kg Lebendmasse [†]	23,2	10,3
Spezialisierte Ferkelaufzucht		
Von 8 bis 28 kg Lebendmasse bei bis zu 450 g Tageszunahme im Mittel; 140 kg Zuwachs/Tierplatz und Jahr; 7 Durchgänge	3,4	1,2
Von 8 bis 28 kg Lebendmasse bei 500 g Tageszunahme im Mittel; 160 kg Zuwachs/Tierplatz und Jahr; 8 Durchgänge	3,6	1,3

Jungsauen		
Jungsauenaufzucht von 28 bis 95 kg Lebendmasse; 180 kg Zuwachs/Tierplatz und Jahr; 2,47 Durchgänge	8,1	4,2
Jungsaueneingliederung von 95 bis 135 kg Lebendmasse; 240 kg Zuwachs/Tierplatz und Jahr; 6 Durchgänge	13,3	7,5
Eberhaltung und Jungebermast		
Eberhaltung 60 kg Zuwachs/Tierplatz und Jahr	22,1	9,6
Jungebermast 900 g Tageszunahme; von 28 bis 118 kg Lebendmasse, 256,5 kg Zuwachs; 2,85 Durchgänge	9,3	3,4
Schweinemast		
Bis 700 g Tageszunahme; von 28 bis 118 kg Lebendmasse; 210 kg Zuwachs 2,33 Durchgänge	9,6	3,8
750 g Tageszunahme; von 28 bis 118 kg Lebendmasse; 223 kg Zuwachs; 2,5 Durchgänge	9,8	3,8
850 g Tageszunahme; von 28 bis 118 kg Lebendmasse; 246 kg Zuwachs; 2,7 Durchgänge	10,6	3,9
950 g Tageszunahme; von 28 bis 118 kg Lebendmasse; 267 kg Zuwachs; 2,97 Durchgänge	10,8	4,0

*TP = Tierplatz

† Bei Sauenhaltung mit Ferkeln bis 28 kg Lebendmasse setzen sich die maximalen Nährstoffausscheidungen aus den Nährstoffausscheidungen dieser Zeile und denen der spezialisierten Ferkelaufzucht zusammen, z. B. 28 Ferkel pro Sau und Jahr bei 7 Durchgängen ergibt 4 Ferkelaufzuchtplätze: $23,2 + 4 \times 3,4 = 36,8$ kg N/Sauenplatz mit Ferkeln bis 28 kg Lebendmasse und Jahr.

6.6 Veterinärrechtliche Hinweise

- 6.6.1 Es gelten die tierschutzrechtlichen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (allgemeine Anforderungen der §§ 3 und 4 sowie des Abschnittes 5 „Anforderungen an das Halten von Schweinen“) in der aktuell gültigen Fassung sowie die dazu vorhandenen Ausführungshinweise Schwein Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.
- 6.6.2 Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Schweinehaltungshygieneverordnung. Der Betrieb unterliegt aufgrund der Tierzahlen den tierseuchenrechtlichen Anforderungen der Anlage 4 der Schweinehaltungshygieneverordnung (SHHVO).

6.7 Arbeitsschutz

- 6.7.1 Bei allen Überwachungsmaßnahmen ist auf die lückenlose Einhaltung der bestehenden Unfallverhütungsvorschriften zu achten. Das gilt insbesondere für die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, insbesondere VSG 2.2 „Lagerstätten“ und VSG 2.8 „Güllelagerung – Gruben, Kanäle und Brunnen“. Bei Nichtbeachtung besteht Lebensgefahr!

7 Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Neubau Abferkelstall / Sontheimer Agrar GbR)	Stand 22.04.2026	Seiten
2. Antragsunterlagen			
2	Vollmacht 02_01_01_Vollmacht_Immi_Genehmigung.pdf		3
2	Antragsstellung 22.06.2026 / ergänzt A_1_1_a_Antragsstellung_20260622_DB_a.pdf		6
2	Antrag_Reduzierung_Mastplätze / ergänzt A_1_3_a_Antrag_Reduzierung_Mastplätze_DB.pdf		1
3. Betriebsstätte und Standort			
3	Betriebsstätte und Standort 03_05_01_A_1_4_2_LUBW_Wasserschutzgebiet.pdf		1
3	Allgemeine Beschreibung des Standorts 03_07_01_A_1_5_Standortsbeschreibung.pdf		2
4. Verfahrensart			
4	Begründung zum Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung 04_02_01_A_1_2_Antrag_Verzicht_Öffentlichkeit.pdf		1
5. Allgemeine Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen			
5	Topographische Karte M 1 : 25.000 mit Nordpfeil 05_01_01_B_1_3_LP_Übersicht_25000.pdf		1
5	Kurzbeschreibung zum Vorhaben in allgemeinverständlicher Form 05_02_01_B_1_2_Kurzbeschreibung_zum_Vorhaben_b.pdf		3
5	Ausführliche Beschreibung des Vorhabens in allgemeinverständlicher Form 05_04_01_B_1_7_Ergänzung_zu_Formblätter_1_11.pdf		23
10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung			
10	Formblatt 2.1 "Technische Betriebseinrichtungen" 10_01_01_B_2_1_Betriebseinrichtungen.pdf		2
10	Formblatt 2.2 "Produktionsverfahren / Einsatzstoffe" 10_02_01_B_2_2_Einsatzstoffe.pdf		1
10	Erläuterungsbericht "Anlagen- und Betriebsbeschreibung" 10_05_01_B_1_7_Ergänzung_zu_Formblätter_1_11.pdf		23

11. Luftschadstoffe			
11	Formblatt 3.1 "Emissionsverursachende Betriebsvorgänge" 11_02_01_B_3_2_Emissionen_Maßnahmen.pdf		1
11	Formblatt 3.2 "Emissionsmindernde Maßnahmen" Anlage_1_Formblatt_8_Arbeitsschutz.pdf		1
11	Formblatt 3.3 "Emissionsquellen" 11_03_01_B_3_3_Emissionen_Quellen.pdf		1
11	Erläuterungsbericht "Luftschadstoffe" 11_04_01_D_1_Immissionsprognose_Endbericht.pdf		46
13. Abwasser			
13	Formblatt 5.1 "Abwasseranfall" 13_01_01_B_5_1_Abwasser_Anfall.pdf		1
13	Formblatt 5.2 "Abwasserbehandlung" 13_02_01_B_5_2_Abwasser_Behandlung.pdf		1
13	Formblatt 5.3 "Einleitung" 13_03_01_B_5_3_Abwasser_Einleitung.pdf		1
13	Erläuterungsbericht "Abwasser" 13_04_01_B_1_7_Ergänzung_zu_Formblätter_1_11..pdf		23
14. Wassergefährdende Stoffe			
14	Formblatt 6.1 "Übersicht Wassergefährdende Stoffe" 14_01_01_B_6_1_Wassergef_Stoff_Übersicht.pdf		2
14	BG 9 Güllebehälter 14_02_01_B_6_2_Wassergef_Stoffe_Details.pdf		3
16. Arbeitsschutz, Brandschutz und Betriebssicherheit			
16	Formblatt 8 "Arbeitsschutz" 16_01_01_B_8_Arbeitsschutz.pdf		3
16	Erläuterungsbericht "Arbeitsschutz, Brandschutz und Betriebssicherheit" 16_02_01_B_1_7_Ergänzung_zu_Formblätter_1_11.pdf		23
16	Schutzorientierter Brandschutz C_2_1_Schutzorientierter_NW_Brandschutz.pdf		5
16	Lageplan Löschwasser C_2_2_Lageplan_Löschwasser.pdf		1
17. Ausgangszustandsbericht, Überwachungsmaßnahmen Boden- und Grundwasserschutz			
17	Formblatt 9 "Ausgangszustandsbericht" 17_01_01_B_9_Ausgangszustandsbericht.pdf		3

17	Begründung (Auswahl keine neuen relevant gefährlichen Stoffe) 17_04_01_B_1_7_Ergänzung_zu_Formblätter_1_11.pdf		23
17	Begründung (keine Bodenschutzüberwachung) 17_06_01_B_1_7_Ergänzung_zu_Formblätter_1_11.pdf		23
19. UVP			
19	UVP / ergänzt B_11_a_UVP_DB.pdf		1
19	UVP_allg_Vorprüfung / ergänzt D_2_a_UVP_allg_Vorprüfung_DB.pdf		20
20. Bauantrag - Entwurfsverfasser			
20	Nachweis Bauvorlageberechtigung 20_01_01_Urkunde_IK_BW_PDFA.pdf		1
27. Bauantrag - Unterlagen			
27	Übersichtsplan M1:25.000 27_01_01_C_1_07_LP_Übersicht_25000.pdf		1
27	Übersichtslageplan M1:2.500 27_01_02_C_1_08_ÜLP_2500.pdf		1
27	Abstandsflächenplan M1:500 27_01_03_C_1_09_LP_Abstandsflächen_a.pdf		1
27	Entwässerungslageplan M1:500 27_01_04_C_1_10_LP_Entwässerung_a.pdf		1
27	schriftlicher Teil zum Lageplan 27_01_05_C_1_06_Lageplan_schriftlicher_Teil.pdf		4
27	Abferke- Zuchtläuferstall Grundriss 27_02_01_C_1_11_Abferkel_ZL_Grundriss_k.pdf		1
27	Abferkel- Zuchtläuferstall Schnitt A-A 27_02_02_C_1_12_Abferkel_ZL_SchnittA-A_d.pdf		1
27	Abferkel- Zuchtläuferstall Schnitt B-B, C-C 27_02_03_C_1_13_Abferkel_ZL_Schnitt_B_C_c.pdf		1
27	Abferkel- Zuchtläuferstall Ansichten 27_02_04_C_1_14_Abferkel_ZL_Ansichten_h.pdf		1
27	Güllebehälter Grundriss Schnitt 27_02_05_C_1_15_Güllebehälter_GR_Schnitt_c.pdf		1
27	Detail Leckageerkennung 27_02_06_C_1_16_Detail_Leckageerkennung.pdf		1
27	Abflusslose Grube 27_02_07_C_1_17_abflusslose_Grube_GR_Schnitt_a.pdf		1
27	Silos Futterzentrale Grundriss 27_02_08_C_1_18_Silos_Futterzentrale_Grundriss.pdf		1

27	Silos Futterzentrale Ansichten 27_02_09_C_1_19_Silos_Futterzentrale_Ansichten.pdf		1
27	Mastställe Umbau Grundriss 27_02_10_C_1_20_Maststall_Umbau_Grundriss_e.pdf		1
27	Mastställe Umbau Ansichten 27_02_11_C_1_21_Maststall_Umbau_Ansichten_c.pdf		1
27	Überdachung Einstreutechnik 27_02_12_C_1_22_Überdachung_Einstreutechnik.pdf		1
27	Wasserzisterne Grundriss Schnitt 27_02_13_C_1_23_Wasserzisterne_GR_Schnitt.pdf		1
27	Baubeschreibung Abferkel- Zuchtläuferstall 27_03_01_C_1_02_Baubeschreibung_Abferkelstall.pdf		3
27	Baubeschreibung Behälter 27_03_02_C_1_03_Baubeschreibung_Behälter.pdf		3
27	Baubeschreibung Getreidesilo 27_03_03_C_1_04_Baubeschreibung_Getreidesilo.pdf		3
27	Baubeschreibung Maststall 27_03_04_C_1_05_Baubeschreibung_Maststall_a.pdf		3
27	Erhebungsbogen für Baustatistik 27_05_01_C_1_27_Statistik_Abferkelstall_a.pdf		4
28. Sonstige Unterlagen			
28	Abfallverwertungskonzept 28_01_01_C_1_24_Abfallverwertungskonzept_a.pdf		5
28	EAB Eingriffs- und Ausgleichsbilanz 28_01_02_C_1_26_1_EAB.pdf		12
28	Lageplan EAB 28_01_03_C_1_26_2_LP_EAB_a.pdf		1
28	Statistik Behälter 28_01_04_C_1_28_Statistik_Behälter.pdf		4
28	Statistik Getreidesilos 28_01_05_C_1_29_Statistik_Getreidesilos.pdf		4
28	Statistik Mastställe Umbau 28_01_06_C_1_30_Statistik_Umbau_Mastställe.pdf		4
28	Antrag_Reduzierung_Mastplätze / ergänzt A_1_3_a_Antrag_Reduzierung_Mastplätze_DB.pdf		1
D_3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag D_3_Artenschutzrechtlicher_Fachbeitrag.pdf		10
	Datei-Anlagen-Verzeichnis Datei-Anlagen-Verzeichnis AZqX-G1odRKQUQHcq3nw8Q.pdf		7
	Erläuterungen zu Nachforderungen 22.06.2026 Erläuterungen_zu_Nachforderungen_20260622.pdf		

Tabelle 2 Antragsunterlagen-Verzeichnis

8 Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
GebVerz UM	Gebührenverzeichnis (GebVerz UM)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM)
GebVO MLW	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (Gebührenverordnung MLW - GebVO MLW)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO)
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (Klimagesetz Baden-Württemberg - KlimaG BW)

KommRegBe-frG	Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung von landesrechtlichen Regelungen für Gemeinden und Landkreise (Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz)
KompVzVO	Verordnung des Umweltministeriums über die Führung des Kompensationsverzeichnisses (Kompensationsverzeichnis-Verordnung - KompVzVO)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
LGebG	Landesgebührengesetz (LGebG)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG)
SGB VII	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)
TierSchMVG	Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG)
TierSchNutzTV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzTV)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg

Tabelle 3 Gesetze/Verordnungen

Anlage

gesiegelte Antragsunterlagen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.